

## B e s c h l u ß

des

Civil-Generalgouverneurs von Algerien, betreffend die Zulassung von Fremden in Algier.

(Vom 26. April 1871.)

Der Civil-Generalgouverneur von Algerien,

nach Einsicht des Gesetzes vom 10. Vendemiaire, Jahr IV, Artikel 1 ;

nach Einsicht der Instruktionen des Ministers des Innern, vom 16. April 1871, über die Maßnahmen, welche zu treffen sind, um die Beobachtung des genannten Gesetzes zu sichern ;

auf den Antrag des Generaldirektors der Civil- und Finanzangelegenheiten,

beschließt:

Art. 1. Das Recht, in einem der Häfen von Algerien zu landen, kann jedem Individuum verweigert werden, welches nicht Träger eines regelmäßigen Passes ist, der von den Behörden des Landes ausgestellt worden, wo dasselbe sich eingeschifft hat.

Soll die Landung eines Ausländers auf ausdrückliches Verlangen des Konsuls seiner Nation gestattet werden, so hat der letztere vorher die Verpflichtung auf sich zu nehmen, die Kosten der Heimbeförderung dieses Ausländers zu tragen, falls derselbe später durch eine Maßnahme allgemeiner Sicherheit heimgeschickt werden muß.

Art. 2. Jedes in Algerien anlangende Individuum hat sich über seinen Stand oder Beruf, sowie über seine Existenzmittel auszuweisen und sich zu diesem Zwecke bei der Municipalbehörde zu stellen, welche ihm, nach vorgenommener Verifikation, eine Sicherheitskarte behändigen wird.

Einem Ausländer wird die Sicherheitskarte nur auf Vorweisung eines vom Konsul seiner Nation ausgestellten Immatrikulationscheins verabfolgt.

Art. 3. Jedes nicht domizilirte Individuum, welches bewiesenermaßen keinen Beruf ausübt und keine bekannten Existenzmittel hat, kann in seine Heimat oder an seinen letzten, außerhalb Algerien gelegenen Aufenthaltsort zurückgeschickt werden.

Einem Franzosen wird dabei ein Paß nebst Reiseunterstützung zugestellt; ein Ausländer aber wird dem Konsul seiner Nation zugewiesen, der mit seiner Heimbeförderung beauftragt ist.

Art. 4. Die Präfekten der Departemente von Algerien sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben im Regierungshotel zu Algier, am 26. April 1871.

Vice-Admiral Graf v. Guehdon.



## **Beschluss des Zivil-Generalgouverneurs von Algerien, betreffend die Zulassung von fremden in Algier. (Vom 26. April 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.05.1871
Date	
Data	
Seite	213-214
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 867

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.